

Hans-Erich Gruber, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

Amtsgericht Landau a. d. Isar
Hochstraße 17

94405 Landau a. d. Isar

Hans-Erich Gruber

Helene-Mayer-Ring 14/14
80809 München

Telefon und Fax 089 20092564
Faxgerät nach Telefonanruf eingeschaltet

Mobil 0151 46605689
hansegruber@aol.com

27. 5. 2013

Akten- / Geschäftszeichen XVII 157/12

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Landau a.d. Isar vom 16.05.2013 lege ich Beschwerde ein.

Das unter „Gründe“ angegebene ist für eine Zurückweisung meiner Klage vom 02.04.2013 untauglich. Der Umgang mit meiner Ehefrau führt nicht zu einem erheblichen Gesundheitsschaden.

Anmerkung zu I.: Meine gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 17.12.2012 eingelegte Beschwerde wurde als unzulässig verworfen, weil der Beschluss Teil eines Verfahrens war, an dem ich nicht beteiligt war. Mein Antrag vom 11.08.2012 blieb ohne Beschlussfassung. Meinem derzeitigen Informationsstand nach bedarf das am 11.08.2012 unter II. beantragte – die Betreuung solle während der Zeiten, in denen meine Ehefrau und ich uns in Gemeinschaft befinden, ruhen – keines richterlichen Beschlusses. Dies ist bereits mit Paragraph 1896 (2) BGB geregelt.

Zu II.:

„Der Sachverständige kommt nach der Begutachtung der Betreuten zu dem Ergebnis, dass bei einem Besuch des Antragstellers aufgrund der leichten krankheitsbedingten Beeinflussbarkeit der Betreuten und der völligen, aus seinen Schreiben zu erschießenden Uneinsichtigkeit seitens des Antragstellers bezüglich der schweren Erkrankung der Betreuten die Gefahr bestehe, dass er seine Frau sofort mit nach München nehme.““

Ich habe Karin niemals beeinflusst und werde sie auch zukünftig nicht beeinflussen. Aus keinem meiner Schreiben und aus keinem Eintrag in der Akte ist eine Beeinflussung heraus lesbar. Dass bei meiner Frau eine psychische Erkrankung in Form eines alkoholbedingten amnestischen Syndroms (sog. Korsakowsyndrom) mit kognitiven Defiziten vorliegt, ist mir seit Langem bekannt. (Ursache Mangel an Vitamin B 1, Wikipedia) Die Gefahr, dass ich meine Frau sofort nach München mitnähme, besteht nicht.

Klage vom 02.04.2013, Seite 3: „Ob meine Frau Schloss Tannegg oder die Ehe als die geeignetere Therapieform empfindet, überlasse ich ihr.“

„In diesem Fall sei mit einem schweren Alkoholrückfall bzw. mit einem erheblichen psychischen Ausnahmezustand mit affektiver Destabilisierung, Panikzuständen und einer Zunahme der Verwirrtheit und Desorientierung zu rechnen.“

Hier handelt es sich um eine völlig willkürliche, der Fantasie des Sachverständigen entsprungene Spekulation ohne wissenschaftlichem Fundament. In der Münchner Wohnung befindet sich kein Alkohol, Karin kann nicht selbstständig außer Haus. Dass der Umgang mit mir Karin gut tut, ist mehrfach dokumentiert. Eine Zusammenfassung des Geschehenen ist in www.richtheil.de Abstract.

Zwischen Menschen entsteht das eine oder andere Mal ein gewisser emotionaler Zustand, der Voraussetzung ist, damit ein Paar vor den Standesbeamten tritt. Es ist ein sehr wertvoller, gesundheitsfördernder Zustand. Diesen Zustand stellt das Grundgesetz unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. In diesen Zustand waren Karin und ich geraten. Diesen Zustand weiter zu erleben, verwehrt uns seit Juli 2010 das Haus- und Telefonverbot. Karins Amnesie lässt die Erinnerung, diesen Zustand erlebt zu haben, verblassen.

Durchaus üblich ist, dass der eine an die Tür des anderen klopft. Was dabei entsteht, weiß man erst nach Öffnung der Tür. Und nur das zählt. Ehe ist ein lebendiger Organismus, keine starre, sich nicht verändernde Struktur. Dass ein Zusammensein Spuren hinterlässt, ist für alle emotionalen Erlebnisse typisch.

Dass Karin einem Dritten gegenüber ausdrücklich erklärt hat, dass sie derzeit gar keinen Umgang mit ihrem Ehemann brauche und dass sie diesen derzeit auch nicht haben wolle, darf ihr nicht das Erleben des oben erwähnten, gewissen Zustandes für alle Zukunft verschließen. Was bei Zurückweisung meines Antrags vom 11.08.2012 und der jetzigen Beschwerde der Fall sein würde.

Was bedeutet „dass sie auf jeden Fall die Therapie hier im Heim durchziehen wolle“? Von Mainkofen aus ärztlicher Sicht vorgeschlagen waren 6 bis 12 Monate. Nun sind es schon 3 Jahre. Am 02.03.2011 sagte Frau Burger, Schloss Tannegg, Karin müsse wahrscheinlich für immer bleiben (Akte 282e). Seit 2 Jahren haben wir uns nicht mehr gesehen. Seit 3 Jahren nicht mehr telefoniert.

Ehelicher Umgang im Beisein Dritter ist unmöglich. Zeitliche Einschränkung würde Stress verursachen. Angemessen wären täglich 4 Stunden, während derer ausschließlich Karin über meine Anwesenheit entscheidet, und zwar mir persönlich gegenüber. (Antrag vom 11.08.2012) Es würde natürlich keinesfalls zu täglicher Anwesenheit führen.

Nur nach herbeigeführter Begegnung können die Eheleute über Umgang entscheiden. Ohne Einmischung von außen.

